

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 82 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. und 30. Oktober 2013 mit der Vorlage der Landesregierung befasst.

Nachdem die Vorlage der Landesregierung in der ersten Sitzung des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zurückgestellt wurde, wird in der Sitzung vom 30. Oktober 2013 ein neuer Noverlierungsvorschlag eingebracht.

Der Berichterstatter führt aus, dass die Geschäftsführer der Landtagsparteien eine Lösung in den strittigen Fragen gesucht haben. In zahlreichen Eckpunkten konnte keine Einigung erzielt werden. Dies betraf vor allem die Referenzwahl für die Zusammensetzung der Wahlbehörden (Landtagswahl oder Gemeindevertretungswahl), die Zahl der Beisitzer in den Wahlbehörden und die Fristveränderungen für die Briefwahl. Da dies elementare Spielregeln seien, solle kein mehrheitlicher Beschluss gefasst werden. Nach der Gemeindevertretungswahl 2014 solle die Gemeindewahlordnung in diesen Punkten in Ruhe überarbeitet werden. Daher seien diese Punkte aus der Vorlage gestrichen worden.

Andere unstrittige Punkte seien dagegen beschlussreif. So soll es unter anderem künftig in allen Gemeinden mit mehr als 3.000 Wahlberechtigten erlaubt sein, für die Auszählung der Briefwahlstimmen einen eigenen Wahlsprengel festzusetzen. Bisher war dies nur in der Landeshauptstadt möglich. Weiters sollen nach Ende der Frist für die Wahlanfechtung beim VfGH die verspätet eingelangten und bis dahin ungeöffnet aufzubewahrenden Briefwahlkarten zur Sicherung des Wahlheimnisses vernichtet werden. Weiters soll gleich zu Beginn des Textes auf der Wahlkarte auf die beiden möglichen Arten ihrer Verwendung hingewiesen werden, um klarzustellen, dass die Wahlkarte nicht nur der Briefwahl dient. Die Kundmachung der Wahlvorschläge soll ohne Angabe der Adresse der Kandidaten erfolgen, da sonst deren Persönlichkeitsrecht gefährdet werden könnte.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen wird erläuternd festgehalten:

Die angeschlossene Novelle sieht auf Grund der kontroversiellen politischen Beratungen die Änderungspunkte 1, 5, 6 und 7.1 der Regierungsvorlage nicht mehr vor.

Im Übrigen sind noch kleinere Änderungspunkte über die verbliebenen Punkte der Gesetzesvorlage (Z 4, 6, 7.2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15) hinausgehend aufgenommen. Deren Inhalt bedeutet jeweils kurz zusammengefasst Folgendes:

Zu Z 2: Die Ergänzung des § 36 Abs 1 stellt lediglich eine Klarstellung, dass das passive Wahlrecht selbstverständlich nur wahlberechtigten Personen zukommt, dar.

Die Z 10 und 11 entsprechen den Änderungspunkten 1.2 und 2.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 30. Oktober 2013

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 30. Oktober 2013:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 52/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1:

1.1.1. Im zweiten Satz wird nach dem Wort "Gemeinde" die Wortfolge "außer im Fall des Abs 1a" eingefügt.

1.1.2. Der dritte Satz entfällt.

1.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

"(1a) Im Fall des § 33 Abs 2 muss der Antrag auf Ausstellung der Wahlkarte bei der Gemeinde spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag bis 12:00 Uhr einlangen. Der Antrag hat das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 64 Abs 1, die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten. Wurde zunächst ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ohne dieses ausdrückliche Ersuchen gestellt, so kann das ausdrückliche Ersuchen bei Eintritt des Falles des § 33 Abs 2 nachgereicht werden. Es muss bei der Gemeinde bis zum im ersten Satz bestimmten Zeitpunkt einlangen."

2. Im § 36 Abs 1 wird vor der Wortfolge "Männer und Frauen" das Wort "wahlberechtigten" eingefügt.

3. Im § 43 Abs 6 wird im zweiten Satz das Wort "grundsätzlich" durch die Wortfolge ", ausgenommen Straßennamen und Ordnungsnummern," ersetzt.

4. Im § 44 Abs 4 entfallen in der Z 1 die Worte "ob und".

5. Im § 45 wird angefügt:

"(4) In Gemeinden mit mehr als 3.000 Wahlberechtigten kann für die Auszählung der Briefwahlstimmen ein eigener Wahlsprengel festgesetzt werden."

6. Im § 54 Abs 1 wird nach dem Klammerausdruck ("Muster Anlage 4") die Wortfolge "oder der zur elektronischen Führung des Abstimmungsverzeichnisses erforderlichen EDV-Ausstattung" eingefügt.

7. Im § 59 wird angefügt:

"(5) Die elektronische Führung des Abstimmungsverzeichnisses ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Aufbau des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis gemäß Anlage 4 zu entsprechen.
2. Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorgangs zu vernichten ist.
3. Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
4. Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
5. Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
6. Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform (Anlage 4) einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen."

8. Im § 60 Abs 1 lautet der erste Satz: "Der Name des Wählers, der seine Stimme abgibt, wird von einem Beisitzer unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der im Wählerverzeichnis zugeordneten Zahl in das Abstimmungsverzeichnis (Anlage 4) eingetragen oder im elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnis erfasst."

9. Im § 74a wird angefügt:

"(3) Die Gemeindewahlbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass verspätet eingelangte Briefwahlkarten zunächst ungeöffnet verwahrt und zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, vernichtet werden."

10. Im § 102 wird im ersten Satz die Wortfolge "spätestens am dritten Tag" durch die Wortfolge "spätestens am zweiten Tag" ersetzt.

11. Im § 104 Abs 4 entfallen in der Z 1 die Worte 'und ob'."

12. Nach § 121 wird eingefügt:

"§ 122

Die §§ 34 Abs 1 und 1a, 36 Abs 1, 43 Abs 6, 44 Abs 4, 45 Abs 4, 54 Abs 1, 59 Abs 5, 60 Abs 1, 74a Abs 3, 102, 104 Abs 4 und die Anlage 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

13. In der Anlage 3 wird dem bisherigen ersten Absatz folgender Absatz vorangestellt:

"Diese Wahlkarte dient der Stimmabgabe mittels Briefwahl oder vor einer Wahlbehörde in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind."